



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. September 2015
(OR. en)

12428/15

DENLEG 122
AGRI 493
SAN 302
DELECT 124

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 6507 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.9.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 6507 final.

Anl.: C(2015) 6507 final



Brüssel, den 25.9.2015
C(2015) 6507 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2015

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und
Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung¹ wird die Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind², mit Wirkung ab dem 20. Juli 2016 aufgehoben. Artikel 11 der Verordnung ermächtigt die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen besondere Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen in Bezug auf die unter die Verordnung fallenden Lebensmittel festgelegt werden. Diese delegierten Rechtsakte sind bis zum 20. Juli 2015 zu erlassen. Betroffen sind folgende Lebensmittel:

- Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung;
- Getreidebeikost und andere Beikost;
- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke;
- Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung.

In Erwägungsgrund 27 der Verordnung wird die Kommission aufgefordert, beim Erlass solcher Vorschriften, die Kommissionsrichtlinien 1996/8/EG vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering³, 1999/21/EG vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke⁴, 2006/125/EG vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder⁵ und 2006/141/EG vom 22. Dezember 2006 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung⁶ zu berücksichtigen, in denen gegenwärtig die Vorschriften für die oben genannten Lebensmittel festgelegt sind.

Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung sieht vor, dass die bestehenden Kommissionsrichtlinien mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission aufgehoben werden.

Mit dieser delegierten Verordnung werden die bestehenden Vorschriften der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder in den neuen Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 609/2013 überführt und, wo angezeigt, auf der Grundlage der unter Nummer 2 erläuterten Konsultationen aktualisiert.

¹ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

² ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21.

³ ABl. L 55 vom 6.3.1996, S. 22.

⁴ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29.

⁵ ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16.

⁶ ABl. L 401 vom 30.12.2006, S. 1.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten wurden in der Expertengruppe zu Lebensmitteln für Säuglinge, Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung⁷ konsultiert, die am 15. Mai und am 13. September 2013 sowie am 18. Februar 2015 zusammentrat, um über diese Themen zu beraten.

NRO und andere Interessenträger wurden in der Beratenden Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit⁸ konsultiert, deren einschlägige Arbeitsgruppe am 17. Februar 2015 zu einer Sitzung über diese Themen zusammentrat. Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, schriftlich Stellungnahmen einzureichen, die, soweit relevant, berücksichtigt wurden. Ferner fanden, wo angezeigt, bilaterale Sitzungen mit allen interessierten Parteien statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In diese delegierte Verordnung sollen die bestehenden Vorschriften der Richtlinie 2006/125/EG aufgenommen werden. Bezüglich der Kennzeichnung sind nur geringfügige Anpassungen vorgesehen, die – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Erzeugnisse – in erster Linie die Übereinstimmung mit den Querschnittsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel⁹ sicherstellen sollen.

Auf Ersuchen von Mitgliedstaaten und Lebensmittelunternehmern wird der Anhang, in dem die täglichen Referenzmengen für Vitamine und Mineralstoffe in für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmitteln aufgeführt sind, im Interesse der Übereinstimmung mit den Vorschriften für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung angepasst.

Der Anwendungszeitpunkt der delegierten Verordnung wird verschoben, um Lebensmittelherstellern die Anpassung an die technischen Änderungen zu ermöglichen.

⁷ Code E02893 des Registers der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

⁸ Code E00860 des Registers der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

⁹ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission¹⁰, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission¹¹ sind entsprechend der Regelung der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² harmonisierte Vorschriften über Getreidebeikost und andere Beikost festgelegt.
- (2) Die Richtlinien 2009/39/EG und 2006/125/EG werden durch die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 aufgehoben. Die genannte Verordnung enthält allgemeine Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für unterschiedliche Kategorien von Lebensmitteln, darunter Getreidebeikost und andere Beikost. Die Kommission muss besondere Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2006/125/EG erlassen.
- (3) Getreidebeikost und andere Beikost werden von Säuglingen und Kleinkindern als Teil einer Mischkost verzehrt und stellen nicht die einzige Nahrungsquelle für Säuglinge und Kleinkinder dar.

¹⁰ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

¹¹ Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16).

¹² Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21).

- (4) Die Grundzusammensetzung von Getreidebeikost und anderer Beikost sollte den Ernährungsanforderungen von gesunden Säuglingen und Kleinkindern entsprechen, wie sie durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten belegt sind.
- (5) Aufgrund der sozialen und kulturellen Verhältnisse in der Union gibt es eine große Vielfalt an Getreidebeikost und anderer Beikost; Säuglinge, die abgestillt werden, und Kleinkinder werden somit sehr unterschiedlich ernährt. Es ist daher nicht angezeigt, detaillierte Vorschriften für die Zusammensetzung solcher Lebensmittel festzulegen.
- (6) Angesichts der Eigenschaften und der Zweckbestimmung von Getreidebeikost und anderer Beikost ist es erforderlich, eine Reihe spezifischer Zusammensetzungsanforderungen und Beschränkungen bezüglich des Gehalts an Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Nährstoffen, die in dem Erzeugnis vorhanden sind oder ihm zugesetzt werden, festzulegen. Diese Vorschriften sollten sich auf diejenigen der Richtlinie 2006/125/EG stützen, da diese bisher einen geeigneten Rechtsrahmen für Getreidebeikost und andere Beikost geliefert haben.
- (7) Gemäß Verordnung (EU) Nr. 609/2013 muss die Kommission Vorschriften erlassen, durch die die Verwendung von Pestiziden eingeschränkt oder verboten wird, sowie Vorschriften über Pestizidrückstände in Getreidebeikost und anderer Beikost; dabei sind die gegenwärtig in den Anhängen der Richtlinie 2006/125/EG festgelegten Vorschriften zu berücksichtigen. Der Erlass von Vorschriften, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, erfordert einen erheblichen Zeitaufwand, da die Europäische Lebensmittelbehörde eine umfassende Bewertung einer Reihe von Aspekten, einschließlich der Eignung der toxikologischen Referenzwerte für Säuglinge und Kleinkinder, vornehmen muss. Da die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 den 20. Juli 2015 als Endtermin für den Erlass dieser delegierten Verordnung festsetzt, sollten in diesem Stadium die bestehenden einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2006/125/EG übernommen werden. Es ist indessen angezeigt, die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ zu verwenden.
- (8) In der Richtlinie 2006/125/EG sind besondere Anforderungen für die Verwendung von Pestiziden in Erzeugnissen, die zur Herstellung von Getreidebeikost und anderer Beikost bestimmt sind, und für deren Rückstände in solchen Lebensmitteln festgelegt; diese Anforderungen stützen sich auf zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ vom 19. September 1997¹⁴ bzw. vom 4. Juni 1998¹⁵.
- (9) Gemäß dem Vorsorgeprinzip wird ein sehr niedriger Rückstandshöchstgehalt (maximum residue level – MRL) von 0,01 mg/kg für alle Pestizide festgesetzt. Darüber hinaus werden strengere Grenzwerte für eine geringe Zahl von Pestiziden oder deren Metaboliten festgesetzt, bei denen sogar ein Rückstandshöchstgehalt von

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

¹⁴ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ (SCF) über eine Höchstmenge für Rückstände (MRL) von 0,01 mg/kg für Schädlingsbekämpfungsmittel in Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder (abgegeben am 19. September 1997).

¹⁵ Weiteres Gutachten zur Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ vom 19. September 1997 über eine Höchstmenge für Rückstände (MRL) von 0,01 mg/kg für Schädlingsbekämpfungsmittel in Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder (vom SCF am 4. Juni 1998 angenommen).

0,01 mg/kg unter den ungünstigsten Aufnahmebedingungen zu einer Exposition führen könnte, die die zulässige Tagesdosis (ADI) für Säuglinge und Kleinkinder übersteigt.

- (10) Ein Verbot des Einsatzes bestimmter Pestizide würde nicht zwangsläufig garantieren, dass Getreidebeikost und andere Beikost frei von diesen Pestiziden sind, da einige Pestizide über lange Zeiträume unverändert in der Umwelt verbleiben und Rückstände davon in Lebensmittel gelangen können. Aus diesem Grund werden diese Pestizide als nicht verwendet betrachtet, wenn ihre Rückstände unter einem bestimmten Wert liegen.
- (11) Getreidebeikost und andere Beikost müssen der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ genügen. Um den Besonderheiten von Getreidebeikost und anderer Beikost Rechnung zu tragen, sollten in der vorliegenden Verordnung, soweit angezeigt, Ergänzungen und Ausnahmen zu diesen allgemeinen Bestimmungen festgelegt werden.
- (12) Für Getreidebeikost und andere Beikost sollte die Angabe aller Informationen obligatorisch sein, die notwendig sind, um die angemessene Verwendung dieser Art von Lebensmitteln sicherzustellen, darunter ein Hinweis darauf, ab welchem Alter das Erzeugnis verwendet werden darf.
- (13) Die Nährwertdeklaration für Getreidebeikost und andere Beikost ist wichtig, um die angemessene Verwendung der Erzeugnisse sicherzustellen. Aus diesem Grund und um vollständigere Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte die Nährwertdeklaration mehr Angaben umfassen als diejenigen, die die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verlangt. Außerdem sollte die Ausnahmeregelung in Anhang V Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht gelten; vielmehr sollte die Nährwertdeklaration für Getreidebeikost und andere Beikost grundsätzlich unabhängig von der Größe der Verpackung oder des Behältnisses verpflichtend sein.
- (14) Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthält eine begrenzte Liste mit Nährstoffen, die auf freiwilliger Basis in die Nährwertdeklaration für Lebensmittel aufgenommen werden können. Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 ist eine Reihe von Stoffen aufgeführt, die Getreidebeikost und anderer Beikost zugesetzt werden dürfen; einige dieser Stoffe werden nicht durch Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 abgedeckt. Zur Gewährleistung der Rechtsklarheit sollte explizit festgelegt werden, dass die Nährwertdeklaration für Getreidebeikost und andere Beikost solche Stoffe enthalten darf.
- (15) Gesunde Säuglinge und Kleinkinder haben einen anderen Ernährungsbedarf als Erwachsene. Die Angabe des Brennwertes und der Nährstoffmengen von Getreidebeikost und anderer Beikost in Prozent der täglichen Referenzmenge, wie dies in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für Erwachsene festgelegt ist, würde die Verbraucher irreführen und sollte daher nicht zugelassen werden. Aus diesem Grund,

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

und um die Vergleichbarkeit mit anderen Lebensmitteln, die in die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern aufgenommen werden können, zu gewährleisten, sollte die Angabe der Mengen an Vitaminen und Mineralstoffen für Getreidebeikost und andere Beikost in Prozent der jeweiligen für die Altersgruppe geeigneten Referenzmengen – sofern das Erzeugnis diese Stoffe enthält – zugelassen werden.

- (16) Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Lebensmittelrecht durchzusetzen und zu überwachen sowie zu überprüfen, ob die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. In diesem Kontext können die zuständigen nationalen Behörden die Lebensmittelunternehmer, die Getreidebeikost und andere Beikost in Verkehr bringen, auffordern, alle relevanten Informationen vorzulegen, die für notwendig erachtet werden, um die Einhaltung der vorliegenden Verordnung nachzuweisen.
- (17) Um den Lebensmittelunternehmern die Anpassung an die neuen Anforderungen zu ermöglichen, sollte der Anwendungszeitpunkt der vorliegenden Verordnung drei Jahre nach dem Inkrafttreten liegen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Inverkehrbringen

Getreidebeikost und andere Beikost dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung genügen.

Artikel 2
Zusammensetzungsanforderungen

1. Getreidebeikost und andere Beikost wird aus Zutaten hergestellt, deren Eignung für Säuglinge und Kleinkinder durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten nachgewiesen ist.
2. Getreidebeikost muss den Zusammensetzungsanforderungen des Anhangs I genügen.
3. Andere Beikost gemäß Anhang II muss den Zusammensetzungsanforderungen des genannten Anhangs genügen.
4. Die Zusammensetzungsanforderungen für die in den Anhängen I und II aufgeführten Nährstoffe gelten für gebrauchsfertige Getreidebeikost und andere Beikost, die als solche im Handel ist oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet wurde.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Artikel 3
Anforderungen betreffend Pestizide

1. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „Rückstand“ den Rückstand eines Wirkstoffes im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der in einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der genannten Verordnung verwendet wird, einschließlich Metaboliten sowie Abbau- und Reaktionsprodukten dieses Wirkstoffs.
2. Die Rückstände in Getreidebeikost und anderer Beikost dürfen 0,01 mg/kg je Wirkstoff nicht überschreiten.

Die Rückstandsmengen sind mit allgemein anerkannten Standardanalysemethoden zu ermitteln.

3. Abweichend von Absatz 2 gelten für die in Anhang III aufgeführten Wirkstoffe die dort genannten Rückstandshöchstgehalte.
4. Getreidebeikost und andere Beikost darf nur aus Agrarerzeugnissen hergestellt werden, bei deren Erzeugung keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt worden sind, die in Anhang IV aufgeführte Wirkstoffe enthalten.

Für die Zwecke von Kontrollen gelten indessen Pflanzenschutzmittel, die die in Anhang IV aufgeführten Wirkstoffe enthalten, als nicht verwendet, wenn ihre Rückstände 0,003 mg/kg nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten Höchstwerte gelten für gebrauchsfertige Getreidebeikost und andere Beikost, die als solche im Handel ist oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet wurde.

Artikel 4
Besondere Anforderungen an die Lebensmittelinformationen

1. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, muss Getreidebeikost und andere Beikost der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 genügen.
2. Neben den in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten verpflichtenden Angaben sind für Getreidebeikost und andere Beikost zusätzlich folgende Angaben verpflichtend:
 - (a) die Angabe, ab welchem Alter das Erzeugnis unter Berücksichtigung seiner Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderer besonderer Merkmale verwendet werden darf. Für kein Erzeugnis darf das angegebene Alter unter vier Monaten liegen. Erzeugnisse, die zur Verwendung ab einem Alter von vier Monaten empfohlen werden, können als ab diesem Alter geeignet ausgewiesen werden, sofern keine anderweitigen Empfehlungen von unabhängigen Fachleuten auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung oder der Pharmazie oder sonstigen Fachleuten für Mutterschaft und Kinderfürsorge vorliegen;
 - (b) Informationen über das Vorhandensein von Gluten, falls das angegebene Alter, ab dem das Erzeugnis verwendet werden darf, unter sechs Monaten liegt;

- (c) erforderlichenfalls Anweisungen für die richtige Zubereitung sowie ein Hinweis auf die Wichtigkeit ihrer Befolgung.
3. Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gelten auch für die zusätzlichen verpflichtenden Angaben gemäß Absatz 2 dieses Artikels.

Artikel 5

Besondere Anforderungen an die Nährwertdeklaration

1. Neben den in Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten Angaben muss die verpflichtende Nährwertdeklaration für Getreidebeikost und andere Beikost die Menge aller in Anhang I oder Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mineralstoffe und Vitamine, die das Erzeugnis enthält, außer Natrium, ausweisen.
2. Neben den in Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten Angaben kann die verpflichtende Nährwertdeklaration für Getreidebeikost und andere Beikost die Menge aller im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 aufgeführten Stoffe ausweisen, falls die Angabe solcher Stoffe nicht durch Absatz 1 abgedeckt ist.
3. Abweichend von Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen die in der verpflichtenden Nährwertdeklaration von Getreidebeikost und anderer Beikost enthaltenen Angaben nicht auf dem Etikett wiederholt werden.
4. Die Nährwertdeklaration ist für Getreidebeikost und andere Beikost verpflichtend, unabhängig von der Größe der größten Fläche der Verpackung oder des Behältnisses.
5. Die Artikel 31 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gelten für alle in der Nährstoffdeklaration von Getreidebeikost und anderer Beikost aufgeführten Nährstoffe.
6. Abweichend von Artikel 32 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen der Brennwert und die Nährstoffmengen von Getreidebeikost und anderer Beikost nicht als Prozentsatz der Referenzmengen in Anhang XIII der genannten Verordnung angegeben werden.

Zusätzlich zu der in Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 genannten Form der Angabe kann die Deklaration der Vitamine und Mineralstoffe hinsichtlich der in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Vitamine und Mineralstoffe als Prozentsatz der in dem genannten Anhang aufgeführten Referenzmengen pro 100 g oder 100 ml des Lebensmittels angegeben werden. Sind für solche Vitamine und Mineralstoffe in Anhang I oder Anhang II dieser Verordnung keine Mindestgehalte festgelegt, so ist die Angabe in Prozent der täglichen Referenzmenge zulässig, sofern der Gehalt mindestens 15 % der in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Referenzwerte beträgt.

7. Die Angaben in der Nährwertdeklaration von Getreidebeikost und anderer Beikost, die nicht in Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführt sind, werden nach dem relevantesten Eintrag dieses Anhangs, zu dem sie gehören oder dessen Bestandteil sie sind, angeführt.

Angaben, die nicht in Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführt sind und nicht zu einem anderen Eintrag dieses Anhangs gehören oder Bestandteil davon sind, werden in der Nährwertdeklaration nach dem letzten Eintrag des genannten Anhangs angeführt.

Artikel 6

Verweise auf Richtlinie 2006/125/EG

Ab dem [same date as in the second paragraph of Article 7] gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2006/125/EG in anderen Rechtsakten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [3 years after entry into force].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25.9.2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER